

Fachspezifische Bestimmungen für Kunst als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 8. September 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-130)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen.....	3
§ 6 Fachprüfungsausschuss	3
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	3
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	3
§ 8 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I.....	3
§ 9 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten	4
3. Teil: Schlussvorschriften.....	4
§ 10 Inkrafttreten	4
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung.....	5

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) ¹Das Fach Kunst wird von der Fakultät für Humanwissenschaften der JMU angeboten. ²Es kann im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen sowie im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik als eines von drei Didaktikfächern innerhalb der Didaktik der Grundschule studiert werden (§ 35 Abs. 3 und 4 LPO I).

(2) ¹Durch das Studium der Kunstpädagogik werden die fachlichen Grundlagen für die spätere berufliche Verwendung im Lehramt an Grundschulen bzw. im Lehramt für Sonderpädagogik vermittelt. ²Die Studierenden erwerben anschlussfähiges fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen, das sie befähigt, Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse, bezogen auf die fachspezifischen Lerninhalte, zu initiieren und zu gestalten. ³Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Kunst als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule verfügen die Studierenden über fachliches Grundwissen und Methodenkompetenz, im Einzelnen:

- Grundlegende kunstpraktische Fertigkeiten in Bereichen der Fläche und des Raumes,
- Kunsttheoretische und fachwissenschaftliche Grundlagen in den Bereichen der Kunstgeschichte und der Kunstvermittlung,
- Grundlagen der Kunstpädagogik und Kunstdidaktik mit Einblick in die Bereiche des ästhetischen Verhaltens sowie des schulischen Gestaltens,
- Grundlegende Fähigkeiten der wissenschaftsbezogenen fachdidaktischen Analyse, Planung, Evaluierung und Reflexion schulischer Vermittlungsprozesse im Didaktikfach Kunst,
- Erste reflektierte Erfahrungen in der Planung und Durchführung von Kunstunterricht einschließlich der Aspekte Leistungsdiagnose und -beurteilung.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) ¹Gemäß der Regelvorgabe des § 5 LASPO kann das Studium der Kunst als eines von drei Didaktikfächern im Rahmen der Didaktik der Grundschule nur zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Rahmen des Fachs Didaktik der Grundschule sind im Didaktikfach Kunst Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren. ²Daneben sind in einem der gewählten Didaktikfächer Module im Umfang von weiteren 5 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren. ³Diese zusätzlichen ECTS-Punkte können im Didaktikfach Kunst absolviert werden. ⁴Die zu erbringenden ECTS-Punkte gliedern sich wie folgt:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	10	
Wahlpflichtbereich	0 oder 5	
<i>gesamt</i>	10 oder 15	

⁵Dabei müssen im Didaktikfach (unabhängig davon, ob insgesamt 10 oder mehr ECTS-Punkte absolviert werden) mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden.

(3) ¹Für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum, das sich gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I auf das gewählte Unterrichtsfach bezieht, werden Art und Umfang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben im entsprechenden Abschnitt der SFB und der zugehörigen Modulbeschreibung geregelt. ²Die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte erfolgt im Fach Erziehungswissenschaften und wird in den entsprechenden FSB geregelt.

(4) ¹Das Studium für das Lehramt an Grundschulen hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. ²Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 4 Abs. 2 LASPO genannten.

(2) ¹Im Hinblick auf einen erfolgreichen Studienverlauf werden Grundfertigkeiten künstlerischer Praxis dringend empfohlen. ²Verstärktes Interesse an eigenständiger kunstpraktischer Aktivität sowie zur Auseinandersetzung mit kunsttheoretischen und bildungsgeschichtlichen Fragestellungen – beispielsweise durch Lektüre kunstbezogener wissenschaftlicher Literatur - werden ebenfalls dringend empfohlen.

§ 5 Kontrollprüfungen

In Kunst als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.

§ 6 Fachprüfungsausschuss

¹Gemäß der Regelvorgabe des § 14 Abs. 1 Satz 3 LASPO besteht der Fachprüfungsausschuss Kunst aus 3 Mitgliedern. ²§ 14 Abs. 2 Satz 12 LASPO findet keine Anwendung.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

¹Als zusätzliche fachspezifische Prüfungsform ist das Werkstück vorgesehen. ²Ein Werkstück ist ein Objekt, welches künstlerisch/ handwerklich erstellt und/ oder konzipiert ist, aus mehreren Teilobjekten bestehen und verschiedene Materialien und Techniken aufweisen kann.

§ 8 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I

Die Modalitäten zur Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I sind in § 26 LASPO geregelt.

§ 9 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten

Die Berechnung der Note für Kunst als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule erfolgt nach Maßgabe der FSB für das Fach Didaktik der Grundschule.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden mit Kunst als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für Kunst als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule

(Verantwortlich: Institut für Pädagogik – Professur für Kunstpädagogik)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Module, in denen die Felder „Kurzbezeichnung“ und „Version“ **grau hinterlegt** wurden, ermöglichen den Erwerb von ECTS-Punkten im jeweils einschlägigen **Bachelor-Studium** nach Maßgabe der §§ 41ff der LASPO (§ 42 Abs. 1 Satz 3 LASPO).

LPO I - Bezug: Das Modul dient dem Erwerb von **Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung** in Form von Leistungspunkten (LP) gemäß der jeweils angegebenen Bestimmung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung. Werden durch ein Modul LP gemäß mehrerer Bestimmungen erworben, sind diese sowie die anteiligen LP einzeln aufgeführt.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
Kunst als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule (10 oder 15 ECTS-Punkte)											
Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Rahmen des Fachs Didaktik der Grundschule sind in jedem Didaktikfach Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren. Daneben sind in einem der gewählten Didaktikfächer Module im Umfang von weiteren 5 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren.											
Pflichtbereich (10 ECTS-Punkte)											
06-Ku-Basis1	2015-WS	Kunst Basismodul 1: Praxis Fläche Practice of two-dimensional works of art	S(2)	2	1		NUM	Praktische Prüfung (Anfertigung eines Werkstücks, Gesamtaufwand ca. 50 Std.)			4) Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Seminar (mind. 80 % der LV-Termine). 6) Im Seminar angefertigte Werkstücke werden Bestandteil der praktischen Prüfung.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
											7) § 36 I Nr. 7
06-Ku-Basis2	2015-WS	Kunst Basismodul 2:Praxis Raum Practice of three-dimensional works of art	S(2)	2	1		NUM	Praktische Prüfung (Anfertigung eines Werkstücks, Gesamtaufwand ca. 50 Std.)			4) Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Seminar (mind. 80 % der LV-Termine). 6) Im Seminar angefertigte Werkstücke werden Bestandteil der praktischen Prüfung. 7) § 36 I Nr. 7
06-Ku-Basis3	2015-WS	Kunst Basismodul 3:Schulisches Gestalten/ Theorie Inhalte, Ziele, Methoden des Kunstunterrichts Art education in school; Aims, Contents and Methods	S(2) + S(2)	2	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) und Hausarbeit (ca. 15 S.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder c) Mündliche Gruppenprüfung (2-4 TN, je ca. 10 Min.) oder d) Klausur (ca. 60 Min.) oder e) Hausarbeit (ca. 20 S.)			1) Bonusfähig 4) Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Seminar (mind. 80 % der LV-Termine). 7) § 36 I Nr. 7 (2 LP) § 36 I Nr. 8
06-Ku-Basis4	2015-WS	Kunst Basismodul 4: Theorie Kunstgeschichte, Werkanalyse Art history	S(2)	2	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) und Hausarbeit (ca. 10 S.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.) oder c) Mündliche Gruppenprüfung (2-4 TN, je ca. 10 Min.) oder			1) Bonusfähig 4) Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Seminar (mind. 80 % der LV-Termine). 7) § 36 I Nr. 7

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
								d) Klausur (ca. 40 Min.) oder e) Hausarbeit (ca. 15 S.)			
06-Ku-Basis5	2015-WS	Kunst Basismodul 5:Entwicklung von Kinder- und Jugendzeichnung Analysis of childrens artwork	S(2)	2	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) und Hausarbeit (ca. 10 S.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.) oder c) Mündliche Gruppenprüfung (2-4 TN, je ca. 10 Min.) oder d) Klausur (ca. 40 Min.) oder e) Hausarbeit (ca. 15 S.)			1) Bonusfähig 4) Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Seminar (mind. 80 % der LV-Termine). 7) § 36 I Nr. 7
Wahlpflichtbereich (0 oder 5 ECTS-Punkte)											

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
06-Ku-WPFO	2015-WS	Kunst Wahlpflichtmodul Vertiefung Works of art – Intensification	S(2) + S(2)	5	1		NUM	a) Praktische Prüfung (Anfertigung eines Werkstücks, Gesamtaufwand ca. 70 Std.) oder b) Referat (ca. 20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder c) Mündliche Gruppenprüfung (2-4 TN, je ca. 10 Min.) oder d) Klausur (ca. 60 Min.) oder e) Hausarbeit (ca. 30 S.)			4) Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Seminar (mind. 80 % der LV-Termine). 6) Im Seminar angefertigte Werkstücke werden Bestandteil der praktischen Prüfung. 7) § 36 I Nr. 7
Freier Bereich (0-15 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt sind im „Freien Bereich“ Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu absolvieren (§ 9 LASPO). Diese ECTS-Punkte können in beliebiger Zusammenstellung aus den nachfolgenden Bereichen erbracht werden.											
Freier Bereich - Fächerübergreifend											
Das fächerübergreifende Zusatzangebot für ein Lehramt ist der jeweiligen Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.											
Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (10 ECTS-Punkte) - Kunst als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule											
Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen. Diese Arbeit kann nach Maßgabe des § 29 LPO I im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen im Fach Didaktik der Grundschule, im gewählten Unterrichtsfach oder im Fach Erziehungswissenschaften oder gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 LPO I fächerübergreifend angefertigt werden.											
04-Ku-GS-HA	2015-WS	Schriftliche Hausarbeit im Didaktikfach Kunst Grundschule Art Education in Elementary School		10	1-2		NUM	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (ca. 60 S.)	Deutsch; Ausnahmen gemäß § 29 Abs. 4 LPO I		§ 29

